

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-0309856-0000-715

Düsseldorf, den 17.03.2022

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen der RCN Chemie GmbH & Co. KG in Goch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der RCN Chemie GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 23.12.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen auf dem Grundstück Daimlerstraße 26 in 47574 Goch erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Abfallbehandlungsanlagen

Im Auftrag
gez. Neumann



Bezirksregierung Düsseldorf

Genehmigungsbescheid

**für die RCN Chemie GmbH & Co. KG
am Standort Daimlerstraße 26, 47574 Goch**

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen
Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von
gefährlichen Abfällen und Stoffen**

Az.: 52.03-0309856-0000-715

Vg.: 447/2020

vom 23.12.2021



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	4
3. Sicherheitsleistung	4
4. Eingeschlossene Entscheidungen	4
Teil II: Inhaltsbestimmungen	6
1. Gegenstand der Genehmigung	6
2. Kapazitäten der beantragten Änderung	6
2.1 Durchsatzleistung	6
2.2 Lagerkapazität	6
3. Betriebseinheiten (BE) des Antragsgegenstandes	7
4. Betriebszeiten	7
5. Immissionsgrenzwerte	7
6. Antragsunterlagen	8
7. Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
Teil III: Nebenbestimmungen	9
A Bedingungen	9
1. Wirksamkeit der Genehmigung	9
2. Sicherheitsleistung	9
3. Kampfmittelfreiheit	10
B Auflagen	10
1. Allgemeines	10
2. Bauordnungsrecht und Brandschutz	13
3. Immissionsschutz	14
4. Arbeitsschutz	16
5. Abfallwirtschaft	16
6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16
7. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)	17
Teil IV: Hinweise	19
Teil V: Begründung	22
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung	35



Teil I: Entscheidungen

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Auf den Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom **04.03.2020**, zuletzt ergänzt am 19.01 2021 wird der

RCN Chemie GmbH & Co. KG
Daimlerstraße 26, 47574 Goch

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung, sowie
- den Nummern 8.10.1.1, 8.12.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch, Gemarkung Goch, Flur 51, Flurstück 672

erteilt.



2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

6.028,50 Euro

(in Worten: sechstausendachtundzwanzig Euro und 50 Cent)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Zahlungsempfänger:	Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen
Kreditinstitut:	Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200002053305

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

3. Sicherheitsleistung

Für die Inanspruchnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderungen ist die Hinterlegung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von **40.014,00 Euro** notwendig.

Die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird mit diesem Bescheid festgesetzt.

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind:

Baugenehmigung gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018.



Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.



Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage der RCN Chemie GmbH & Co. KG am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch, Gemarkung Goch, Flur 51, Flurstück 672.

Die wesentliche Änderung umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- ↳ Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/Isopropanol aus Tonerde (Paddelverdampfer)
- ↳ Erhöhung der Durchsatzkapazität der Gesamtanlage um 3.000 t/a ethanolfeuchter/isopropanolfeuchter Tonerde
- ↳ Errichtung und Betrieb einer überdachten Lagerhalle für Tonerde
- ↳ Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm (Altanlagenanierung)
- ↳ Errichtung und Betrieb einer Unterflurwaage.

2. Kapazitäten der beantragten Änderung

2.1 Durchsatzleistung

Die Durchsatzleistung der Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/Isopropanol aus Tonerde ist wie folgt begrenzt:

3.000 t/a Fertigware aus Paddelverdampfer. Das entspricht:

- ↳ ca. 3,0 t/d bzw. ca. 600 t/a Ethanol bzw. Isopropanol (Fertigware)
- ↳ ca. 9,0 t/d bzw. ca. 2.400 t/a trockene Tonerde (Fertigware)

2.2 Lagerkapazität

Die Lagerkapazität der Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/Isopropanol aus Tonerde ist wie folgt begrenzt:

ARA-Halle

- ↳ ca. 24 t (entspricht 24 Big-Bags) feuchter Tonerde

Neue Halle

146 t BigBags, davon:

- ↳ ca. 96 t (entspricht jeweils 48 Big-Bags über zwei Lagerebenen) feuchter



Tonerde

↳ ca. 50 t (entspricht 50 Big-Bags) trockene Tonerde

Lagerung der IBC

Die Lagerung der mit Ethanol/Isopropanol gefüllten IBC erfolgt innerhalb der genehmigten Kapazitäten.

- 2.3 Kapazitäten aus vorherigen Genehmigungsbescheiden und Anzeigen, bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.
- 2.4 Die Einhaltung der genannten Kapazitäten ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten.

3. Betriebseinheit (BE) des Antragsgegenstandes

Betriebseinheit 15 Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/Isopropanol aus Tonerde

bestehend aus Paddelverdampfer, Lagerbereiche und Lagerhalle für Tonerde

4. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden durch die beantragten Maßnahmen nicht verändert. Demzufolge wird die Anlage von Montag 00:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr betrieben.

Anlieferungen und Abtransporte dürfen ausschließlich in der Tagzeit von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

5. Immissionsgrenzwerte

5.1. Lärm

Die geänderte Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb der Anlage verursachten Geräusche, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) - an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Grenzwerte in der Tages- und Nachtzeit einhalten:



Immissionsort	Beurteilungspegel Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht
IO1, Siemensstraße 15	59	47
IO2, Daimlerstraße 21	54	42
IO3, Daimlerstraße 31	54	42

6. Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen gemäß Anlage 1, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in dieser Genehmigung enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Änderungsvorhabens richten sich nach den mit diesen Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der vorangegangenen bisher erteilten Genehmigungen für die Anlage bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes ergibt.



Teil III: Nebenbestimmungen

A Bedingungen

1. Wirksamkeit der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Hinweis

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o.g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Sicherheitsleistung

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Sicherheitsleistung über den unter Teil I, Ziffer 3 genannten Betrag der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind Teil V, Ziffer 7 sowie Anhang 2 dieses Bescheides zu entnehmen.

Die mir bereits vorliegenden Bürgschaftsurkunden der R+V Allgemeine Versicherung AG vom 11.05.2021, Nr.: 030 97 702351871 / 000005, über insgesamt 342.166,-€ sind somit um insgesamt 40.014,- € zu erhöhen und entsprechend dem beiliegenden Mustertext anzupassen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei künftigen Anlagenänderungen die Sicherheitsleistung ggf. angepasst wird. Außerdem behalte ich mir vor, die Sicherheitsleistung anlässlich einer Steigerung der Entsorgungskosten entsprechend zu erhöhen.

Auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen



Entsorgungskosten auch reduziert werden.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

3. Kampfmittelfreiheit

Mit den Bauarbeiten zum Antragsgegenstand (Eingriff in das Erdreich) darf erst dann begonnen werden, wenn jeglicher Kampfmittelverdacht ausgeräumt ist. Dies ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Abteilung „Allgemeine Ordnungsangelegenheiten (Ordnungsamt)“ der Stadt Goch abzuklären.

B Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 schriftlich (oder per E-Mail) anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Durchführung vorliegen.
- 1.2 Die Genehmigung, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift sowie die bisherigen erteilten Genehmigungsbescheide einschließlich der zugehörigen Unterlagen, oder eine beglaubigte Abschrift, sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.
- 1.3 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die zuständige Behörde über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit - insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen - erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich, per Mail oder durch Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,



- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Personenschaden
- f) Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen
- g) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

1.4 Die Betriebsordnung, das Betriebshandbuch sowie das Betriebstagebuch sind um die geänderte Anlage zu ergänzen bzw. fortzuschreiben.

1.4.1 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

1.4.2 Betriebstagebuch

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- ↳ Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle,
- ↳ Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle,
- ↳ Angaben über Menge und Verbleib der erzeugten Produkte
- ↳ die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und



- Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- ↳ Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
 - ↳ Personal- und Geräteeinsatz,
 - ↳ Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie den Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
 - ↳ Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
 - ↳ Kontrolle der angelieferten Abfälle,
 - ↳ Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung,
 - ↳ sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
 - ↳ Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch digital geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

1.4.3 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu verfassen.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- ↳ Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmebedingungen,
- ↳ Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle,
- ↳ Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle und zur Behandlung der Abfälle,
- ↳ Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- ↳ Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- ↳ sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- ↳ Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Betriebsstörungen),



- ↳ Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- ↳ Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals,
- ↳ Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch)

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- ↳ Lageplan und Aufstellungsplan,
- ↳ Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- ↳ Genehmigungsbescheide,
- ↳ Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- 1.5 Es muss für die Anlage jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

2. Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 2.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Goch zusammen mit den bautechnischen Nachweisen folgendes einzureichen:

- ↳ Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Landesbauordnung 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,
- ↳ Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs.1 Landesbauordnung 2018).

- 2.2 Für dieses Bauvorhaben ist die „Bauzustandsbesichtigung nach abschließen der Fertigstellung“ notwendig. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Woche vorher anzuzeigen.

- 2.3 Bis zur Bauzustandsbesichtigung "nach abschließender Fertigstellung" ist der Schlussbericht des Prüfindenieurs für Baustatik über die von ihm durchgeführte



Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht vorzulegen. Die erforderlichen Abnahmen und Kontrollen sind während der Rohbauarbeiten rechtzeitig bei dem Prüflingenieur zu beantragen.

- 2.4 Die elektrischen Anlagen sind unter Beachtung der VDE-Vorschriften 0100 entsprechend der jeweiligen Nutzungsart der einzelnen Räume auszuführen (§§ 14, 18, 50 (1) Nr. 7 BauO NRW 2018).
- 2.5 In die elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutz gegen Auftreten zu hoher Berührungsspannungen und gegen Brandgefahren einzubauen. Über die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen und die Erfüllung der einschlägigen VDE-Vorschriften ist von der ausführenden Firma der Nachweis zu erbringen (§§14, 18, 50 (1) Nr. 7 BauO NRW 2018).
- 2.6 Das Schmutzwasser ist in den SW-Kanaleinzuleiten.
- 2.7 Das Regenwasser ist an den RW-Kanal anzuschließen.
- 2.8 Die vorhandenen Leitungen sind zu nutzen. Es darf kein belastetes Abwasser in die städtischen Abwasserkanäle eingeleitet werden. Belastetes Abwasser ist gegebenenfalls zu behandeln.
- 2.9 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Zahn vom 24.08.2020 einschließlich Anlagen (Erläuterungspläne zum Brandschutzkonzept mit Brandschutzeintragungen) sowie die Ergänzung zum Brandschutzkonzept mit Datum vom 11.11.2020 sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 2.10 Die Feuerwehrpläne (Seite 26 des Brandschutzkonzeptes), sowie die Fachplanung der Brandmeldeanlage (Seite 25 des Brandschutzkonzeptes) sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Kleve abzustimmen. Zudem hat in den Feuerwehrplänen die Aufnahme eines Kanalplans als Sonderplan zu erfolgen.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

- 3.1.1 Die schalltechnische Untersuchung (Berichts-Nr.: B1840031-01(1)ver18022020) vom 18. Februar 2020 der A B K (Institut für Immissionsschutz GmbH) ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen, die dort aufgeführten Hinweise, Annahmen und Maßnahmen sind umzusetzen.



- 3.2 Folgende Minderungsmaßnahmen sind entsprechend der schalltechnischen Untersuchung durchzuführen (ABK Berichts-Nr.: B1840031-01(1)ver18022020) vom 18. Februar 2020 der A B K):

Quelle	Messpunkt gem. Kataster *1	Erforderliche Minderung	Ausführung/Maßnahme
Kühlturm groß	8	12 dB	Austauschen des Kühlturms und Ersatz durch einen neuen Kühlturm; alternativ Einsatz eines Kulissenschalldämpfers.
Kühlturm klein	11	6 dB	Austauschen des Kühlturms und Ersatz durch einen neuen Kühlturm; alternativ Einsatz eines Kulissenschalldämpfers.
Kühlturm (Einfahrt)	17	6 dB	Austauschen des Kühlturms und Ersatz durch einen neuen Kühlturm; alternativ Einsatz eines Kulissenschalldämpfers.
Abluft Südost	5	6 dB	Reinigen und nach Bedarf zusätzlich Einbau eines Rohrschalldämpfers
Rohrleitungen	6	10 dB	Isolierung der Rohrleitung mit Mineralwolle
Ventilator	1	8 dB	Einhausen oder Kapseln des Ventilators

*1 Messpunkt gem. Kataster, siehe Tabelle 9-1 der Schalltechnische Untersuchung

- 3.3 Spätesten bis zum 01.04.2022 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, mitzuteilen, welche Lärminderungsmaßnahmen konkret umgesetzt werden sollen. Sofern beabsichtigt ist, abweichend von den in Nebenbestimmung 3.2 aufgeführten Minderungsmaßnahmen gleichwertige technische Minderungsmaßnahmen umzusetzen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.
- 3.4 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch acht Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist durch Messung, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Gesamtanlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung 6.1 des Bescheides festgelegten Immissionsgrenzwerte führen. Die Messung setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagenteile unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies



zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Der Nachweis gilt im Rahmen der Vorgaben der genehmigten Gesamtanlage sowohl für den Tag, als auch für den Nachtbetrieb.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervorgehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der zuständigen Behörde (derzeit Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) zu übersenden.

Sofern die vorgenannte Messung darlegt, dass trotz Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, sind weitere lärmindernde Maßnahmen gutachterlich zu ermitteln und deren Umsetzung mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

3.2 Staub

Um Staubbildungen entgegenzuwirken, ist trockene Tonerde ausschließlich in geschlossenen BigBags zu lagern. Werden durch den Transport oder dem Handling BigBags beschädigt, sind Staubbildungen durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Freigesetztes Material ist unverzüglich aufzunehmen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

5. Abfallwirtschaft

- 5.1 Bei jeder Anlieferung von ethanol-/isopropanolfeuchter Tonerde ist diese im Rahmen der Annahmekontrolle einer Identifikationsanalyse zu unterziehen. Es darf nur ethanol-/isopropanolfeuchte Tonerde angenommen werden, die nicht mit anderen Gefahrstoffen verunreinigt ist. Die Ergebnisse der Annahmekontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Antragsgemäß ist die Lagerhalle für Tonerde mit einem gegen Ethanol/Isopropanol beständigen, zusätzlich bauaufsichtlich zugelassenen WHG-Beschichtungssystem des Hallenbodens sowie des Sockelbereiches zu versehen (z. B. Disbon WHG-AS Neu, Zulassungsnummer Z-59.12-349 oder gleichwertig).



- 6.2 Die Lagerhalle für Tonerde ist im Rahmen der Bauausführung mit einer Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV auszustatten. Aufgrund der Lagermenge sowie der zugehörigen Wassergefährdungsklasse ist antragsgemäß eine Löschwasserrückhaltung von 135 m³ (Brandschutzkonzept vom 24.08.2020) einzurichten.
- 6.3 Nach dem Abfüllen des gewonnenen Ethanol in den dafür bereitgestellten IBC von < 1.000 l, ist dieser durch einen leeren zu ersetzen. Die Zwischenlagerung der befüllten IBC hat in den hierfür bereits genehmigten Bereich der Fasslagerhalle zu erfolgen. Die der Lagerung hat den Anforderungen der AwSV zu entsprechen.
- 6.4 Die mit feuchter Tonerde befüllten BigBags haben aus einem innenliegenden, der feuchten Tonerde gegenüber resistenten und dichtem Folien-Inlett und aus einem außenliegenden beanspruchbaren Gewebe zu bestehen. Nachdem die feuchte Tonerde in den Aufgabetrichter des Paddelverdampfers gefüllt wurde, sind Inlett und Außengewebe voneinander getrennt zu entsorgen.
- 6.5 Beschädigte BigBags sind auf einer geeigneten Stahlwanne zu lagern und zu transportieren. Freigesetztes Material ist unverzüglich aufzunehmen-

7. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 7.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG).
- 7.2 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen.
- 7.3 Als Grundlage dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß Kapitel 10 i.V.m Anlage 6 des Ausgangszustandsberichtes vom 04.06.2021. Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.
- 7.4 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein



quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoff (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-Verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Teil IV: Hinweise

1. Allgemein

- 1.1. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Der Zeitpunkt der endgültigen Betriebseinstellung der geänderten Anlage ist mindestens vier Wochen, in jedem Fall bevor mit der Betriebseinstellung der Anlage begonnen wird, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1. Für dieses Bauvorhaben ist eine Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus nicht erforderlich. Die Anzeige durch den Bauherrn gemäß § 82 Abs. 3 BauO NRW entfällt somit.
- 2.2. Folgende im Anhang 3 beigefügten Anlagen bitte ich zu beachten bzw. zu verwenden:
- ↳ Baubeginnanzeige
 - ↳ Antragsformular „Bauzustandsbesichtigung Fertigstellung“
 - ↳ Faltblatt für den Bauherrn (Bauen: Hinweise zu ihrer Baugenehmigung)
 - ↳ Bauschild

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:
- ↳ Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - ↳ Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - ↳ Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- 3.2. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen



werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

- 3.3. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben gemäß § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Register über die Entsorgung von Abfällen – unter Berücksichtigung der Nachweisverordnung (NachwV) – zu führen.

Die Erfassung der Daten hat nach Maßgabe der §§ 23 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen.

Die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben sind nach § 25 Abs. 1 NachwV mindestens drei Jahre im Register aufzubewahren oder zu belassen.

- 4.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung regelt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage. Die rechtliche Einstufung von Stoffen und Gegenständen hinsichtlich der Frage, ob es sich um Abfälle oder Nicht-Abfälle handelt, betrachtet dagegen auch Aspekte, die unabhängig von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind. Beispielsweise ist das Ende der Abfalleigenschaft unter anderem davon abhängig, ob ein Markt für oder eine Nachfrage nach einem Stoff oder Gegenstand besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG). Daher wird mit dieser Genehmigung eine entsprechende abfallrechtliche Einstufung ausdrücklich nicht vorgenommen. Diese Prüfungen stehen in der Verantwortung der Erzeuger oder Besitzer möglicher Abfälle und sind regelmäßig durchzuführen. Dies schließt eine zukünftige behördliche Überprüfung des abfallrechtlichen Status von Stoffen oder Gegenständen (§ 47 Abs. 6 KrWG) nicht aus. Bei dieser Überprüfung des Materialstatus sind besteht die Verpflichtung, sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Behörde bereitzustellen. Regelmäßig werden in diesem Zusammenhang insbesondere gefordert:

- Benennung des bestimmten Verwendungszwecks und der Annahmekriterien der konkreten Abnehmer



- Abnahmeverträge oder Bestellungen, die nachweisen, dass die produzierte Menge dem bestimmten Verwendungszweck zugeführt wird
- Auflistung der anzuwendenden technischen und rechtlichen Anforderungen sowie der sich daraus ergebenden Pflichten und Anforderungen hinsichtlich des bestimmten Verwendungszwecks
- Darstellung des Verwertungsverfahrens als Ablaufschema und Beschreibung der durch die Abfälle ersetzten Materialien

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

- 5.1 Die Betreiberin hat gemäß § 43 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Zu Art und Umfang der Anlagendokumentation wird auch auf die TRwS 779 verwiesen.



Teil V: Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die RCN Chemie GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 04.03.2020, zuletzt vervollständigt am 19.01.2021, die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG für die Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch, Gemarkung Goch, Flur 51, Flurstück 672, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/Isopropanol aus Tonerde (Paddelverdampfer), die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Gesamtanlage um 3.000 t/a ethanolfeuchter/isopropanolfeuchter Tonerde, die Errichtung und der Betrieb einer überdachten Lagerhalle für Tonerde, die Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm (Altanlagenanierung) und die Errichtung und der Betrieb einer Unterflurwaage.

Darüber hinaus wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der Errichtung der Lagerhalle für Tonerde und der Errichtung einer Unterflurwaage beantragt. Der Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 04.08.2021 erteilt. Mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheides endet die Gestattungswirkung des Zulassungsbescheides für den vorzeitigen Beginn.

Die beantragte Änderung ist in Ihrem Umfang genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.10.1.1, 8.12.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den Vorgaben der §§ 16 und 6 des BImSchG zu entscheiden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden auf Grundlage der Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) unter Einbeziehung der Fachdezernate Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) und Dezernat 55 (Arbeitsschutz) meines Hauses, sowie der Stadt Goch und dem Kreis Kleve als Fachbehörden, bewertet und geprüft.



Die beteiligten Sachgebiete, Fachdezernate und Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Gemäß der für die Anlage der RCN Chemie GmbH & Co. KG anzuwendenden Nummern der 4. BImSchV war für dieses Vorhaben ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 11.03.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 19.03.2021 bis zum 19.04.2021 lagen die Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Stadt Goch zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen aufgrund der Covid-19-Pandemie im gleichen Zeitraum auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf abrufbar.

Während der Einwendungsfrist vom 19.03.2021 bis zum 19.05.2021 wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben vorgebracht. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde die vorgebrachte Einwendung dem Antragsteller am 20.05.2021 bekannt gegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist habe ich gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 14 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass über die vorgebrachte Einwendung unter Heranziehung der vorliegenden Antragsunterlagen, Fachgutachten sowie eingeholter Stellungnahmen entschieden werden konnte und die erhobene Einwendungen keiner mündlichen Erörterung im Rahmen eines Erörterungstermins bedurfte.

Die Bekanntmachung meiner Ermessensentscheidung, dass der für den 17.06.2021 anberaumte Erörterungstermin nicht stattfindet, wurde am 10.06.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht. Mit Datum vom 31.05.2021 hatte ich die RCN Chemie GmbH & Co. KG hierüber entsprechend informiert.

Die Einwendung wurde mittels eines ausführlichen Schreibens vom 07.07.2021 an den Einwender beantwortet. Hierin wurden dem Einwender die von ihm vorgebrachten Punkte näher erläutert und aufgezeigt, dass diese bereits in den Antragsunterlagen ausreichend behandelt oder im Genehmigungsverfahren beachtet bzw. geprüft wurden.

Die in der eingereichten Einwendung vorgebrachten Einwände, Anregungen und Kritikpunkte wurden im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages berücksichtigt.

Die Einzelheiten und die Bewertung der Einwendung werden im weiteren Verlauf dieser Begründung in Abschnitt 4 dargelegt.



2. Sachentscheidung

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens waren u. a. folgende Punkte zu beurteilen:

Planungsrecht

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 Goch 1. Änderung und ist gemäß Stellungnahme der Stadt Goch vom 23.11.2020 an dieser Stelle zulässig.

UVPG

Die von der RCN Chemie GmbH & Co. KG beantragte bzw. geänderte Anlagenart ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und bedurfte daher einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalls.

Diese Vorprüfung ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten baulichen Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Betriebsgelände umgesetzt. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgt nicht. Das Vorhaben befindet sich auf einem bereits industriell genutzten Gelände. Eine Flächenversiegelung geht mit dem Vorhaben nicht einher. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen demzufolge nicht genutzt werden. Unmittelbar angrenzende Flächen werden ebenfalls seit Jahren industriell/gewerblich genutzt.

Die Errichtung und der Betrieb Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/Isopropanol erfolgt in der bereits bestehenden ARA-Halle. Aufgrund der nur unwesentlich geänderten Betriebsabläufe sowie einer insgesamt nur gering veränderten Anlagenkonstellation ist grundsätzlich mit keiner relevanten Änderung hinsichtlich der Emissions- und Immissionsparameter gegenüber dem genehmigten Zustand zu rechnen. Die bisherige Produktionskapazität für Fertigwaren bleibt unverändert. Sie erhöht sich lediglich um die eigenständige Kapazität des Antraggegenstandes.

Das Vorhaben führt zu keinen störfallrelevanten Änderungen der Gesamtanlage, eine Verringerung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgt durch die Maßnahme nicht.

Insofern werden die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope, geschützten Alleen und Landschaftsschutzgebiete durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.



Als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Vorprüfung erfolgte am 11.03.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Störfallverordnung (StörfallV)

Die Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Störfallverordnung. Bei der Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich nach § 1 Abs. 1 der Störfallverordnung, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 5 der Stoffliste des Anhangs I dieser Verordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Demzufolge handelt es um eine Anlage mit Betriebsbereich der oberen Klasse, welche den erweiterten Pflichten der StörfallV unterliegt.

Im Rahmen des Sicherheitsberichtes vom 15.01.2020 und der Stellungnahme zum angemessenen Sicherheitsabstand der auf der Grundlage des KAS 18 Leitfadens beruht, konnte der Antragsteller plausibel darlegen, dass das beantragte Vorhaben keine Erhöhung des Gefahrenpotenzials auslöst und damit keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG vorliegt.

Auf der Grundlage des Leitfadens KAS 18 (Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG) und unter Berücksichtigung der in den Arbeitshilfen KAS 32 (szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18) und KAS 33 (Berücksichtigung des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) genannten Parametern, wurde durch die Fa. UCON GmbH gutachterlich der Einfluss des beantragten Vorhabens auf die örtlichen Schutzobjekte betrachtet und beurteilt. Die Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG im Nahbereich der Anlage sind:

- ↳ EDEKA Flintrop (Einkaufsmarkt), Entfernung ca. 110 m südöstlich,
- ↳ FC Concoedia Goch 1919 e.V. (Sportstätte), Entfernung ca. 135 m südlich,
- ↳ Leni-Valk Schule, Entfernung ca. 265 m südöstlich,
- ↳ Gustaf-Adolf-Schule, Entfernung ca. 665 m östlich.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Goch befindet sich das Grundstück der Fa. RCN in einem planungsrechtlich ausgewiesenen industriell/gewerblich genutzten Gebiet (GE). Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 300 m südöstlich des Betriebsbereiches.

Die Ermittlung des angemessenen Abstandes der beantragten mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung ergab, dass gemäß § 50 BImSchG als angemessener



Abstand 73 m angesetzt werden kann. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG.

IED-Anlage

Da die Anlage unter die Nummern 8.10.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt, ist sie als IED-Anlage einzustufen. Für IED-Anlagen sind die veröffentlichten BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen zur Bewertung des Stands der Technik heranzuziehen. Maßgebend für die vorliegende Anlagenänderung ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlungsanlagen.

Der für diese Anlage erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides wird im § 21 Abs. 1, 2 und 2a der 9. BImSchV geregelt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergab sich hier insbesondere gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV für die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser.

Immissionsschutz

Luft

Bei dem Paddelverdampfer handelt es sich um ein geschlossenes System bei dem keine Abluft anfällt.

Die Verdrängungsluft (Abluft) aus dem Kondensat-Lagerbehälter und dem aus diesem befüllten IBC, wird der thermischen Nachverbrennung zugeführt und später über die vorhandene Abluftquelle abgeführt. Aufgrund der Betriebsbedingungen der Gesamtanlagen ergeben sich bei der behandelten Abluftmenge keine Änderungen.

Geräusche

Mit dem Antrag wurde eine schalltechnische Untersuchung (Berichts-Nr.: B1840031-01(1)ver18022020) vom 18. Februar 2020 der A B K (Institut für Immissionsschutz GmbH) eingereicht. Diese legt dar, dass zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm an maßgeblichen Stellen der bereits bestehenden Anlage die Umsetzung von Lärm-minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Teilimmissionen aus den neuen Anlagenteilen (ARA-Halle und Lagerhalle für Tonerde) unterschreiten die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorte im Tag- und Nachtzeitraum um mehr als 6 dB.



Insgesamt konnte plausibel dargelegt werden, dass nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen an der bestehenden Anlage die Gesamtbelastung (Zusatzbelastung durch die Anlage der RCN Chemie GmbH, plus Vorbelastung durch andere Betriebe) die Richtwerte der TA-Lärm einhält.

3. Rechtliche Würdigung

Aufgrund des Antrages wurden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG geprüft. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die sich aus § 5 BImSchG und die sich aus auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten durch die beabsichtigte Anlagengenehmigung am Standort erfüllt waren.

Nach abschließender Gesamtprüfung des Vorhabens und unter Berücksichtigung und Bewertung aller entscheidungserheblichen Kriterien sind die Voraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen, wenn dem Umfang des Bescheides unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise dieses Bescheides entsprochen wird.

Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

4. Vorgebrachte Einwendungen gegen das Vorhaben

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gegen das Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG eine schriftliche Einwendung erhoben.

Die Aspekte der Einwendung werden im Folgenden aufgeführt und bewertet:

Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU und KAS 18 Gutachten

Es wird ein Verstoß gegen den Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU, insbesondere im Hinblick auf die Abstandsregelungen und den angemessenen Sicherheitsabstand, geltend gemacht. Ferner wird um Vorlage und Prüfung eines KAS 18 Gutachtens gebeten.

Die Fa. Ucon hat mit Datum vom 05.08.2020 eine Stellungnahme zur Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes auf der Grundlage des Leitfadens KAS 18 erstellt. Diese ist Bestandteil der Antragsunterlagen und ist im Ordner B, Anlage 12 abgelegt. Durch einen Sachverständigen wurde auf Basis von § 50 BImSchG bzw. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie der Einfluss der Anlage der RCN Chemie GmbH & Co. KG zur Behandlung von Tonerde auf den angemessenen Sicherheitsabstand im Umfeld des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG gutachterlich untersucht, um möglicherweise von dieser Anlage ausgehende Gefährdungen festzustellen. In der beantragten Anlage wird lösemittelhaltige Tonerde mit einem Ethanolanteil von 20 bis 25



% derart behandelt, dass im Vakuumbetrieb das Lösemittel verdampft und damit von dem zurückbleibenden Feststoff getrennt wird. Ethanol ist dabei der einzig gehandhabte Stoff, der nach Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) eingestuft ist. In der gutachterlichen Stellungnahme wurden für die Anlage der RCN Chemie GmbH & Co. KG zur Behandlung von Tonerde die Szenarien „Lachenbrand Ethanol“ und „Gaswolkenexplosion Ethanol“ betrachtet. Hinsichtlich der Freisetzung von Ethanol und Lachenbrand wurde eine Entfernung von kleiner 73 m ermittelt. Während bei der Bemessung der Freisetzung von Ethanol und Explosion der Gasphase eine Entfernung von Kleiner 54 m berechnet wurde. Demzufolge ist für die beantragte Teilanlage eine Entfernung von max. 73 m gutachterlich nachgewiesen und anzunehmen. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des bisher für den Betriebsbereich der RCN Chemie GmbH & Co. KG festgestellten angemessenen Sicherheitsabstandes.

Durch die beantragte Änderung am Standort der Firma RCN Chemie GmbH & Co. KG in Goch wird folglich der angemessene Sicherheitsabstand nicht vergrößert.

Sicherheitsabstand zu Firmen, Betriebswohnungen und Supermarkt

In der Einwendung wird auf die sich in unmittelbarer Umgebung zur Anlage der Firma RCN Chemie GmbH & Co. KG befindlichen 25 Firmen inklusive Betriebswohnhäusern und einen Edeka-Markt sowie Familien mit Kindern aufmerksam gemacht.

Zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Folgen ist dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Betriebsbereichen nach Störfallverordnung und der schutzbedürftigen Nutzung (überwiegend zum Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Einrichtungen, Verkehrswege) ein angemessener Sicherheitsabstand sichergestellt ist. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 20 der Stadt Goch befindet sich das Grundstück der Anlage der Firma RCN Chemie GmbH & Co. KG in einem planungsrechtlich ausgewiesenen industriell/gewerblich genutzten Gebiet (GE). Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt ca. 300 m südöstlich des Betriebsbereiches. 500 m östlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Pfalzdorfer Höhenrand“ und „Nierstal“.

Schutzwürdige Objekte in der Nachbarschaft, wie zum Beispiel der Edeka-Markt, sind etwa 110 m vom Betriebsbereich entfernt. Die durch die Firma UCON gutachterlich ermittelte Entfernung von max. 73 m für die beantragte Teilanlage liegt deutlich unterhalb der oben aufgeführten Abstände. Somit wirkt sich die beantragte Änderung nicht nachteilig auf die Schutzobjekte aus.



Störfälle

Es wird eingewandt, dass es in den letzten Jahren immer wieder zu Störfällen gekommen sei.

Nach hiesiger Aktenlage ist am Standort Daimlerstraße 26 in den letzten Jahren kein Störfall nach § 2 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) verzeichnet. Für den Standort Goch, RCN-Chemie, sind auch keine Einträge gemäß § 19 der 12. BImSchV in der „Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen“ (ZEMA) aufgeführt. Der Zugriff auf die Datenbank ist öffentlich und kann unter dem Link ZEMA meldepflichtige Ereignisse abgerufen werden. Den in den letzten Jahren aufgetretenen Schadensfällen bzw. Betriebsstörungen wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf nachgegangen und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet und umgesetzt.

Ortsbegehung

Es werden negative gesundheitliche Auswirkungen befürchtet und daher eine Ortsbegehung gefordert.

Bei der Anlage der RCN Chemie GmbH & Co. KG finden regelmäßig Inspektionen, Überwachungen und Begehungen, wie

Medienübergreifenden Umweltinspektion (MUI)

Um zu prüfen, ob der Anlagenbetrieb der Firma RCN Chemie GmbH & Co. KG in Goch der aktuellen Genehmigungslage entspricht und die Auflagen der Bescheide demgemäß umgesetzt und eingehalten werden, wird dieser Standort im Abstand von 2 Jahren regelmäßig im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltinspektion (MUI) vor Ort kontrolliert. Gesetzliche Grundlage für die Umweltinspektion ist die Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU vom 24.11.2010), die mit Wirkung vom 02.05.2013 in deutsches Recht überführt wurde. Die Ergebnisse der Umweltinspektion werden in einem Bericht zusammengefasst und spätestens 4 Monate nach dem Inspektionstermin öffentlich zugänglich gemacht. Die letzte medienübergreifende Umweltinspektion für den Standort der Firma RCN Chemie GmbH & Co. KG in Goch erfolgte am 05.10.2021.

Störfallinspektionen

Grundlage der Inspektionsplanung ist die internetbasierte Anwendung „IRAM“, welche die Risikobewertung von Störfall-Anlagen ermöglicht. Anhand von bestimmten Merkmalen ermittelt sich hieraus eine Überwachungsfrequenz für diese besondere Anlage. Im Fall der RCN Chemie GmbH & Co. KG am Standort Daimlerstraße 26 in Goch erfolgte auf dieser Basis ein Inspektionsrhythmus von 3 Jahren. Die letzte Störfallinspektion erfolgte am 10.02.2020.



Anlassbezogene Überwachungen

Über die oben aufgeführten kontinuierlichen Regelinspektionen hinaus, die sich auf der Grundlage der Störfallverordnung (12. BImSchV) und der Industrieemissions-Richtlinie ergeben, führt die zuständige Behörde bei Kenntnisnahme von etwaigen Schadensfällen, berechtigten Beschwerden oder umweltrelevanten Rechtsverstößen (Aufzählung nicht abschließend) anlassbezogene Überwachungen durch. Die letzte Überwachung in dieser Art erfolgte am 17.12.2019.

Sonstige Ortstermine

Im Rahmen eines Ortstermins am 31.05.2021 fand auch eine Begehung des Betriebes statt.

Fazit

Die eingegangenen Einwende werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid Rechnung getragen wird oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

6. Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund des GebG NRW sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) i. V. m. Tarifstelle 15a.1.1 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

6.028,50 €

(sechstausendachtundzwanzig Euro und 50 Cent)

erhoben.

Als Berechnungsgrundlage unter Buchstabe a) dieser Tarifstelle (Errichtungskosten einer Maßnahme bis zu 500.000,00 Euro) wurden die im Genehmigungsantrag mit 115.908,99 Euro bezifferten Gesamtkosten zu Grunde gelegt.

Diese berechnet sich wie folgt:

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a)

500,00 Euro + 0,005 x (Errichtungskosten - 50.000), mindestens 500,00 Euro

500,00 Euro + 0,005 x (115.908,99 Euro - 50.000)



500,00 Euro + 0,005 x 65.908,99 Euro

500,00 Euro + 329,54 Euro

Die Gebühr beträgt hiernach 829,54 Euro.

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall ist dies die Gebühr für die in die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung. Diese Gebühr beträgt nach den Angaben des Bauaufsichtsamtes des Kreises Kleve 690,00 Euro.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) AVerwGebO NRW eine Gebühr von 200,00 bis 6.500,00 € erhoben werden. Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Antragstellerin zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als hoch angesehen. Es werden daher 80 Prozent der Rahmengebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt (5.040,00 €).

Die Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 beträgt somit

5.869,54 Euro (= 829,54,- Euro + 5.040,- Euro)

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – gemäß Ergänzung 3. zu Tarifstelle 15a.1.1 insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies berechnet sich wie folgt:

1.910,00 € (Gebühr Zulassung nach § 8a BImSchG) → 1/10 = 191,00 Euro

5.869,54 Euro – 191,00 Euro = 5.678.50 Euro

Somit beträgt die Gebühr für die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG **5.678.50 Euro**.



Gebühr für UVP Vorprüfung

Daneben ist die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW nach Zeitaufwand zu berechnen. Zugrunde zu legen sind dabei die vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte). Im vorliegenden Fall beträgt die Gebühr für die besagte Prüfung:

$$5 \text{ h} \times 70,00 \text{ €/h} = 350,- \text{ €}$$

Gemäß § 4 der AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Es wird somit **eine zu zahlende Gesamtgebühr von 6.028,50 €** festgesetzt.

7. Sicherheitsleistung

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- ↳ von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- ↳ vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- ↳ die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten, einschließlich Transportkosten und zzgl. 19 % MwSt, zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten ausgeschöpft werden. Ein positiver Marktwert darf für die Berechnung der Sicherheitsleistung nur herangezogen werden, wenn dieser über einen längeren Zeitraum besteht und nachgewiesen werden kann.



Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Angaben von Entsorgungskosten inklusive entsprechender Nachweise vorgelegt. Die angegebenen Entsorgungskosten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Abfall-schlüssel gemäß AVV	Bezeichnung	Max. Lagermenge in (t)	Mittlerer Entsorgungspreis	Mittlerer Entsorgungspreis, inkl. MwSt 19 %	Entsorgungspreis in Euro
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien hier: Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika	120	240	285,6	34.272,00

Kostenstelle	Kosten je Einheit (€)	Anzahl	Gesamtlosten (€)
Annahmepauschale	48,00 je LKW	4 LKW	192,00
Begleitschein	7,50 je Fahrt	4 LKW	30,00
Händlingskosten	24.00 je BigBag	120 BigBag	2.880,00
Entsorgungsnachweis	320,00	Gesamtmenge	320,00
An- und Abfahrt	588,00	4 LKW	2.320,00
Gesamt			5.742,00



Demzufolge ergibt sich eine Sicherheitsleistung aus der Summe der Entsorgungskosten (34.272,00 €), zuzüglich der Summe aus den jeweiligen Kostenstellen (5.742,00 €) von: **40.014,00 €** (in Worten: vierzigtausendvierzehn Euro).

Ein Merkblatt zur Form einer Sicherheitsleistung sowie ein Mustertext sind diesem Bescheid als Anhang 2 beigelegt.



Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Frank Schmitz



Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner A	
Deckblatt	1 Blatt
Anschreiben in der Fassung vom 29.05.2020	4 Blatt
Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
Impressum	1 Blatt
Sachverständigentätigkeit	1 Blatt
Anlage 1	
Formular 1, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
Formular 1, Blatt 4	10 Blatt
Vollmacht	1 Blatt
Anlage 2	
Erläuterungen zum Vorhaben	8 Blatt
Kurzbeschreibung	3 Blatt
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
Anlage 3	
Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
Amtliche Basiskarte, M 1:5.000, 03.02.2020, Z-Nr.: RCN06b-07a	1 Blatt
Flurkarte, M 1:1000, 16.10.2019, Z-Nr.: RCN06b-08a	1 Blatt
Auszug FNP, 27.05.2020, Z-Nr.: RCN06b-09a	1 Blatt
Bebauungsplan 20	2 Blatt
Windrichtungsverteilung	1 Blatt
Anlage 4	
Betriebslageplan, M 1:250, 16.10.2019, Z.-Nr.: RCN06b-06a	1 Blatt
Anlage 5	
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Blatt
Formular 2: Betriebseinheiten	2 Blatt
Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite	2 Blatt
Anlage 6	
Aufstellungsplan Paddelverdampfer	1 Blatt
Verfahrensfließbild, 27.06.2019	1 Blatt
Anlage 7	
Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	10 Blatt
Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“	1 Blatt
Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung	1 Blatt
Lärmgutachten (doppelseitig), Fa. ABK, Stand Februar 2020	48 Blatt
Anlage 8	
Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser, inklusive Nachtragsunterlagen (Mail) der RCN vom 29-07-2020	51 Blatt
Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“	3 Blatt
Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
Formular 7: Niederschlagsentwässerung	3 Blatt



Ausschnitt aus dem Betriebslageplan, M1:250, 12.12.2019, Z.-Nr.: RCN06b-06.1a	1 Blatt
Infrastruktur - Unterflurplan, M 1:250, 05.12.1995	1 Blatt
Auszug aus dem Kanalkataster der Abwasserbetriebe Goch vom 18. November 2019	1 Blatt
Leistungs- und Anlagenauslegung Grundleitungen	1 Blatt
Überflutungsnachweis	6 Blatt
Anlage 9	
Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	2 Blatt
Fragen zum Genehmigungsantrag vom 11-08-2020	19 Blatt
Abfallartenkatalog	5 Blatt
Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	5 Blatt
Zertifikate (doppelseitig)	191 Blatt
Angaben zu Sicherheitsleistungen	8 Blatt
Ende der Abfalleigenschaft Tonerde und Ethanol	4 Blatt

Ordner B

Anlage 10	
Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	11 Blatt
Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Kondensat Lagerbehälter)	4 Blatt
Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Lagerbehälter Ethanol/Isopropanol) IBC	4 Blatt
Formular 8.1 – Blatt 5	1 Blatt
Formular 8.2 - Blatt 1	2 Blatt
Formular 8.2 - Blatt 3	1 Blatt
Formular 8.2 - Blatt 4	1 Blatt
Formular 8.3 - Blätter 1 bis 3	3 Blatt
Formular 8.4 - Blätter 1 bis 3	3 Blatt
Formular 8.5 - Blätter 1 bis 3	3 Blatt
Sicherheitsdatenblätter (Tonerde feucht/trocken, Ethanol, Isopropanol)	20 Blatt
Prüfbericht AwSV, 07-01-2020	3 Blatt
bauaufsichtliche Zulassung Beschichtung Halle Tonerde (doppelseitig)	10 Blatt
Anlage 11	
Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	3 Blatt
Formular „Standortbezogene Vorprüfung“	4 Blatt
Standortunterlagen	4 Blatt
Anlage 12	
Arbeitsschutz und Organisation, inklusive Nachtragsunterlagen mit Schreiben der RCN vom 21-07-2020	9 Blatt
Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
Angaben zum Explosionsschutz	2 Blatt
Angaben zur Störfallverordnung	3 Blatt
Stellungnahme auf Grundlage des Leitfadens KAS 18, 05.08.2020	31 Blatt
Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV, 15-01-2020	147 Blatt
Anhang 1: Lageplan, M 1:250, 13.09.2019, Z.-Nr.: RCN06b-06.2a	1 Blatt
Anhang 2: Amtliche Basiskarte, M 1:5.000, 03.02.2020, Z.-Nr.: RCN06b-07.1a	1 Blatt



Anhang 3: Flurkarte, M 1:1.000, 16.10.1016, Z-Nr.: RCN06b-08.1a	1 Blatt
Hochwassergefahrenkarte, M 1:5.000, 11/2019	1 Blatt
Anhang 5: Feuerwehrpläne	13 Blatt
Anhang 6: Aufstellungspläne	2 Blatt
Anhang 7: Apparateliste (doppelseitig)	11 Blatt

Ordner C

zu Anlage 12, Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit

Fließbild Anlage 10, 06.08.2014, Z.-Nr. RCN02-11b	1 Blatt
A7.1, 05.10.2016	1 Blatt
A8.1, 05.10.2016	1 Blatt
A5.1, 04.10.2016	1 Blatt
A3.1, 14.05.2016	1 Blatt
A4.1, 02.06.2016	1 Blatt
Anlage 9, 08.04.2016	1 Blatt
A9.1, 12.08.2019	1 Blatt
PV1, 27.06.2019	1 Blatt
A6.1, 23.08.2016	1 Blatt
TL1.1, 09.05.2016	1 Blatt
TL2.1, 09.05.2016	1 Blatt
TL3.1, 08.12.2016	1 Blatt
TL4.1, 08.12.2016	1 Blatt
AH1.1, 25.11.2016	1 Blatt
A1.1, 14.04.2016	1 Blatt
A2.1, 14.04.2016	1 Blatt
Fließbild Vorreinigung III, Anlage 13, Z.-Nr. RCN02-03b	1 Blatt
TVbF1.1, 26.10.2016	1 Blatt
TVbF1.2, 27.10.2016	1 Blatt
TVbF1.3, 21.11.2016	1 Blatt
Harzop-Studie	77 Blatt
Gefahrstoffkataster RCN-Chemie	5 Blatt
Berechnung Störfallverordnung	21 Blatt
Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
Erklärung des Störfallbeauftragten	1 Blatt
Anlage 13	
Bauantragsunterlagen	37 Blatt
Brandschutzkonzept, SV. Zahn, Doku-Nr. 15-05-06-G03a Zeichen Za-Gr-KI, vom 24.08.2020 inklusive Ergänzung vom 11.11.2020	35 Blatt
Explosionsschutzkonzept, 30.01.2014	37 Blatt
Anlage 14	
Produktinformation Paddelverdampfer, Hosokawa Micron B. V.	3 Blatt
Betriebshandbuch Paddelverdampfer, Hosokawa Micron B. V.	11 Blatt
Technische Zeichnung Paddelverdampfer, Hosokawa B. V.	1 Blatt
Angebot Unterflurwaage der Tectron GmbH	Blatt
Anlage 15	



Anzeigebestätigung Paddelverdampfer vom 09. Januar 2018	1 Blatt
Anzeigebestätigung zur Fristverlängerung Paddelverdampfer vom 08. Januar 2019	1 Blatt
Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung vom 16. April 2013	9 Blatt
Separater Ordner	
Ausgangszustandsbericht, P-Nr.: 200888 Bk/Jm2105xx Umwelt- und Baugrund-Consult, 04.06.2021	1488 Blatt



Anhang 2 - Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext

Hinweise:

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom _____ Az.: _____ genehmigte Anlage)
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.



Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
- a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck -Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden- und
- b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.

Beim Austausch von Bürgschaften (z. B. Wechsel der Bank) kann die Rückgabe der auszutauschenden Bürgschaft erst nach Vorlage einer, die Anforderungen erfüllenden und von der/dem Begünstigten akzeptierten, neuen Bürgschaft erfolgen.

Mustertext:

Bürgschaft

1.

Der Firma _____, (Straße, PLZ, Ort), wurde mit Bescheid vom _____ (Az.: _____) die Genehmigung für _____ einer Anlage zum _____ in _____ erteilt.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde mit dem Bescheid vom _____ [in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom _____] eine Sicherheitsleistung in Höhe von _____ Euro auferlegt.

Hiermit übernehmen wir, die _____, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf für die Erfüllung der Verpflichtung der Firma _____, die o. g. Anforderungen bescheidgemäß zu erfüllen, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, 771 BGB), bis zum Höchstbetrag einschließlich Nebenleistung von



EUR _____

(in Worten: _____)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können, für den Fall, dass die Firma _____ der o. g. Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte.

2.

Wir verpflichten uns, auf Ihr erstes schriftliches Anfordern Zahlung zu leisten gegen Ihre Bestätigung, dass die Firma _____ ihren Verpflichtungen aus dem o. g. Genehmigungsbescheid nicht nachgekommen ist.

Die Bürgschaft gilt zeitlich unbefristet. Ihr Widerruf ist nur mit Zustimmung des Begünstigten zulässig.

Die Bürgschaft erlischt durch Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung an die Bürgin. Die Bürgschaft ist nach Erfüllung der Verpflichtungen - maßgeblich hierfür ist die Abnahmeerklärung der zuständigen Überwachungsbehörde - an die Bürgin zurückzugeben. Bei Zahlung ist uns die Bürgschaft Zug um Zug zurückzugeben.



Anhang 3

Aktenzeichen: **II.60-529/20-SO**
Antragssteller: RCN Chemie GmbH & Co. KG vertreten durch Peter Hendrickx Daimlerstr. 26 47574 Goch
Grundstück: Goch, Daimlerstraße 26
Gemarkung: Goch, Flur: 51, Flurstück: 672
Vorhaben: Anforderung einer Stellungnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Errichtung und zum Betrieb eines Paddelverdampfers sowie einer Lagerhalle für Tonerde nach §§ 8a, 16 BImSchG

An die
Stadtverwaltung Goch
- Bauordnung/Wohnungswesen -
Postfach 10 05 51
47565 Goch

Baubeginnsanzeige

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird **begonnen** am: _____

Die Grundrissfläche, die erforderlichen Grenzabstände sowie die Höhenlage des Gebäudes wurden gemäß der Baugenehmigung abgesteckt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn)

Mir ist bekannt, dass ich mit ordnungsbehördliche Maßnahmen (wie z. B. Stilllegung der Bauarbeiten) und einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen muss, falls die im Bauschein aufgeführten - spätestens bei Baubeginn vorzulegenden - Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen.

Folgende Personen sind mit Name und Anschrift zu benennen

Bauleiter/in
(§ 56 Landesbauordnung 2018)

(Name des/der Bauleiters/in)

(Anschrift)

(Unterschrift)

(Angabe der Berufs-Qualifikation)

Bauunternehmen
(§ 55 Landesbauordnung 2018)

(Name des Bauunternehmers)

(Anschrift)

(Unterschrift Bauunternehmer/in)

Standsicherheit

Für die nachstehenden Fachgebiete sind staatl. anerkannte Sachverständige, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt sind (§ 68 Landesbauordnung 2018), zu benennen.

(Name des/der staatl. anerk. Sachverständigen/Prüfstatiker)

(Anschrift)

(Unterschrift SV/Prüfstatiker)

Die Unterschrift ist **zwingend** erforderlich.



Aktenzeichen: **II.60-529/20-SO**
Antragssteller: RCN Chemie GmbH & Co. KG vertreten durch Peter Hendrickx Daimlerstr. 26 47574 Goch
Grundstück: Goch, Daimlerstraße 26
Gemarkung: Goch, Flur: 51, Flurstück: 672
Vorhaben: Anforderung einer Stellungnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Errichtung und zum Betrieb eines Paddelverdampfers sowie einer Lagerhalle für Tonerde nach §§ 8a, 16 BImSchG

An die
Stadtverwaltung Goch
- Bauordnung/Wohnungswesen -
Postfach 10 05 51
47565 Goch

Anzeige zur Durchführung der Bauzustandsbesichtigung -Fertigstellung-

Hiermit zeige ich an, dass das obige Bauvorhaben am _____ fertiggestellt ist. Die Besichtigung kann durchgeführt werden.

Mir ist bekannt, dass ich für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenden Bauzustandsbesichtigung eine besondere Gebühr zu zahlen habe.

Über die Bauzustandsbesichtigung bitte ich mir eine Bescheinigung auszustellen.

Folgende Bescheinigung(en) des Sachverständigen müssen mit der Fertigstellungsanzeige vorliegen.

Bescheinigung über baubegleitende Kontrolle über den gepr. Standsicherheitsnachweis (Statik)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Bauherr)



Die Wiederholung einer fruchtlos verlaufenen Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig.

Allgemein:

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen zu müssen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese die Baugenehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des hierfür erforderlichen Nachtrages ausgeführt werden.

Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat der Bauherrn oder der Bauherr sich von dem Bezirksornsteinlegemeister beschließen zu lassen, dass der Schornstein oder die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein (§ 42 Abs. 7 Landesbauordnung 2018).

Die Bauherrenhaft hat sich für Anlagen gemäß Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe e vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder mehreren Sachverständigen beschließen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 74 Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

Ordnungswidrigkeiten

Unmöglicher Ärger ist vermeidbar!

Daher sollten Sie die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regeln einhalten. Vor allem weichen Sie nicht von genehmigten Bauvorlagen ab. Dafür ist eine erneute Baugenehmigung zu beantragen. Andernfalls behindern Sie sich nur selbst, verzögern den Baufortschritt und lösen möglicherweise ein Ordnungswidrigkeit-Verfahren aus.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des § 86 Absatzes 1 Nummer 13 Landesbauordnung 2018 mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Die Bauaufsichtsbehörde bietet die Bauherrin oder den Bauherrn und alle sonst an der Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten, die genehmigten Vorschriften zu besichtigen, um unrichtigen Arbeitsaufwand sowohl für den Bauherrn als auch für die Behörde zu vermeiden.

Insbesondere sei darauf aufmerksam gemacht, dass Besichtigungen nur dann beantragt werden, wenn diese auch mitnagelrecht erfolgen können, zumal jede erneute Besichtigung für den Bauherrn mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Die Bauaufsichtsbehörde dankt für Ihr Verständnis.

BAUEN & WOHNEN

Sprechzeiten

Mo+Di: 8.30 - 15.00 Uhr
Mi: 8.30 - 12.00 Uhr (nachmittags geschlossen)
Do: 8.30 - 18.00 Uhr
Fr: 8.30 - 12.30 Uhr

Infos im Internet

www.goch.de
www.stadtplanung-goch.de

Ihr Kontakt

Christian Kaufmann

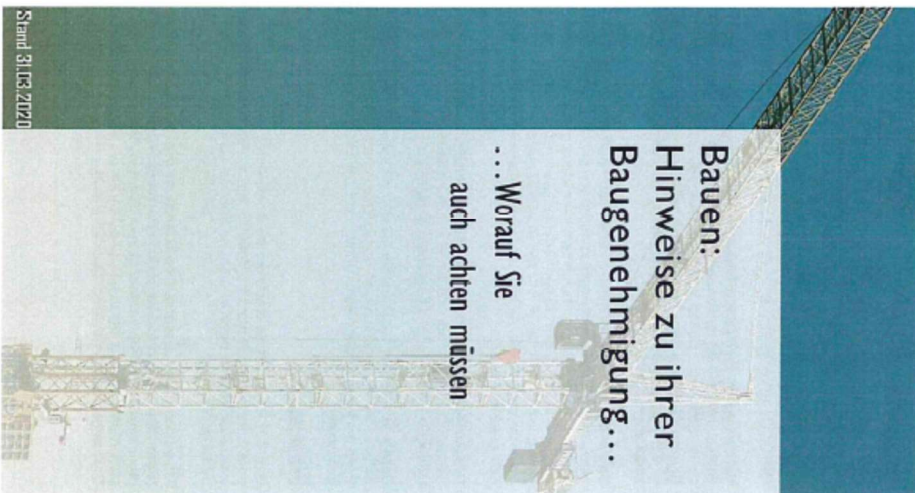
Markt 2
47574 Goch
Telefon: 0 28 23 / 320 - 216
Fax: 0 28 23 / 320 - 816
E-Mail: christian.kaufmann@goch.de

Rainer Niemann

Markt 2
47574 Goch
Telefon: 0 28 23 / 320 - 216
Fax: 0 28 23 / 320 - 815
E-Mail: rainer.niemann@goch.de

Rainer Stockmans

Markt 2
47574 Goch
Telefon: 0 28 23 / 320 - 217
Fax: 0 28 23 / 320 - 817
E-Mail: rainer.stockmans@goch.de



Stand: 31.03.2020



Allgemeine Hinweise zu Ihrer Baugenehmigung

Die Baugenehmigung mit den genehmigten Bauvorlagen muss vom Beginn der Bauarbeiten an auf der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (§§ 68 Abs. 7 und 84 Landesbauordnung 2018).

Die Baustelle:

Bei Ausführung des Vorhabens hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasser und des Unternehmers (für den Rohbau) enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Hierzu ist das beigefügte vorbereitete Schild zu verwenden (§ 11 Abs. 3 Landesbauordnung 2018).

Bei Baustellen, durch die unbeleitete Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Landesbauordnung 2018).

Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen, sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung 2018, ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgedreht werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 Landesbauordnung 2018). Das gilt insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste, Bauzäume mit Schutzvorrichtungen.

Das Auflagen und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt usw. auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nur mit Genehmigung des Straßenbaulastträgers zulässig.

Bäume in der Nähe der Baustelle müssen während des Baues zum Schutz mit einer geräumigen Breitenhülle von mindestens 2,00 m Höhe umgeben werden; Nägel dürfen nicht in die Bäume eingeschlagen werden.

Vor Baubeginn:

Das Gebiet der Stadt Goch lag im 2. Weltkrieg in einem Bombenabwurf- und Hauptkampfbereich. Auf vielen Grundstücken werden auch jetzt noch erhebliche Mengen gefährlicher Kampfmittel gefunden.

Ich mache daher darauf aufmerksam, dass mit den Bauarbeiten (Eintrag in das Erdrecht) erst dann begonnen werden darf, wenn jeglicher Kampfmittelverdacht ausgeräumt ist. Bitte wenden Sie sich hierzu rechtzeitig vor Baubeginn an die Abt. Allgemeiner Ordnungsangelegenheiten (Ordnungsamt).

Die Gründung baulicher Anlagen darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstückes nicht gefährden (§ 12 Abs. 1 Landesbauordnung 2018).

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein (§ 3 Abs. 1 Landesbauordnung 2018).

Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden; § 70-Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend (§ 74 Abs. 8 Landesbauordnung 2018).

Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Unternehmerin oder einen Unternehmer (§ 54 Landesbauordnung 2018) und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter (§ 55 Landesbauordnung 2018) zu beauftragen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlicher Anzeilen und Nachweise zu erbringen (§ 54 Abs. 1 Landesbauordnung 2018).

Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die der Bauleiterin/Bauleiter schriftlich namhaft zu machen. Bitte verwenden Sie hierfür das beigefügte Formular der Baubeginnanzeige. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Landesbauordnung 2018).

Jedes Unternehmen ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Es hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erlangen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.

Jedes Unternehmen hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmers mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass es für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt (§ 55 Abs. 1 und 2 Landesbauordnung 2018).

Der Baubeginn ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordrucks

schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 Landesbauordnung 2018). Die in der Baugenehmigung aufgeführten bautechnischen Nachweise sind spätestens mit der Anzeige des Baubeginns bei der Bauaufsichtsbehörde mit einzureichen (§ 68 Landesbauordnung 2018).

Zur Abnahme des Rohbaus (Zur Rohbaubauabnahme)

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz sowie für die Abwasserabführung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführung geprüft werden können (§ Landesbauordnung 2018).

Die Fertigstellung des Rohbaus ist, soweit in dieser Genehmigung nicht ausdrücklich verzieht wird, schriftlich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks der Baugenehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 Landesbauordnung 2018).

Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach Ablauf der Anzeigefrist begonnen werden, soweit nicht einem früheren Beginn zugestimmt wird (§ 84 Abs. 6 Landesbauordnung 2018).

Zur Fertigstellung (Zur Schlussabnahme):

Die Fertigstellung der baulichen Anlage ist ebenfalls schriftlich, unter Verwendung des beigefügten Vordrucks, der Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen. Sie darf erst in Benutzung genommen werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 und 8 Landesbauordnung 2018).

In Wohnungen sind Rauchwärmelager nach DIN 14676 in Schlaf- und Kinderzimmern sowie in Fluren, über die Rettungswegewege führen, anzubringen. Diese müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwärmelager hat grundsätzlich der unmittelbare Nutzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung selbst übernommen (§ 47 Abs. 3 Landesbauordnung 2018).

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen einer qualifizierten Tragwerksplanerin oder eines qualifizierten Tragwerksplaners nach § 84 Absatz 4 Landesbauordnung 2018 über die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle vorzulegen.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen müssen die Erschließungsmaßnahmen, wie Ausbau des Zufahrtsweges, Herstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, durchgeführt sein. Die Benutzung des Gebäudes mache ich davon abhängig.



Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen		
<h1 style="margin: 0;">Baustellenschild</h1> <p style="margin: 0;">für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens</p>		
Bauvorhaben	Genauere Bezeichnung des Vorhabens Anforderung einer Stellungnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf zur Errichtung und zum Betrieb eines Paddelverdampfers sowie einer Lagerhalle für Tonerde nach §§ 8a, 16 BImSchG	
	Bauort (Straße, Hausnummer, Ortsteil) Goch, Daimlerstraße 26	
	Gemarkung: Goch	Flur: 51
Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	Name, Vorname	
	Anschritt	
	i	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Unternehmerin / Unternehmer für der Rohbau	Firma	
	Anschritt	
	i	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Bauleiterin / Bauleiter	Firma	
	Anschritt	
	i	
	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)
Bauschein	Baugenehmigung Nummer (Aktezeichen) II.60-529/20-SO	erteilt am:
	Baubehörde Stadt Goch, Markt 2, 47574 Goch	
Für die Richtigkeit der Angaben:	Bauherrin / Bauherr (Name, Vorname) RCN Chemie GmbH & Co. KG vertreten durch Peter Hendrickx	Telefax (mit Vorwahl)
	Anschritt Daimlerstr. 26 47574 Goch	
<small>Bei der Ausführung nicht verfahrensreifer Vorhaben nach §§ 84 und 85 der Landesbauordnung 2018 hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 11 Abs. 3 Landesbauordnung 2018 an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und der Bauleiterin/des Bauleiters sowie der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsfeld aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.</small>		